

AZ: sse-1768/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, ein bereits an der Lieferstelle des Beschwerdeführers verbautes intelligentes Messsystem - mit einfacher Gesamtverbrauchsanzeige - aufgrund der Nutzung eines sog. Doppeltarifs (HT/NT) gegen einen Stromzähler auszutauschen, welcher den Energieverbrauch jeweils physisch getrennt nach Tarif erfasst und direkt am Messgerät selbst ausgibt.

Die Beschwerdegegnerin tauschte im März 2022 einen zuvor verwendeten sog. Doppeltarifzähler mit zwei Zählwerken gegen ein intelligentes Messsystem aus. Dies setzte sich aus einer modernen Messeinrichtung und einem Kommunikationsmodul, dem sog. Smart-Meter-Gateway, zusammen. Die Messeinrichtung war als Eintarifzähler so konzipiert, dass das vorhandene - am Messgerät sichtbare - Zählwerk ausschließlich den Gesamtverbrauch aus Hoch- und Niedertarif anzeigte. Eine getrennte Verbrauchsausgabe je Tarifmodell - direkt am Gerät - erfolgte nicht.

Die Aufteilung der Verbrauchswerte in HT/NT erfolgte - nach Einbau - über virtuelle Zählwerke durch Umwandlung im entsprechenden Kommunikationsmodul. Die anfallende elektrische Arbeit und die hiermit verbundenen Verbrauchswerte wurden je Programmierung den virtuellen Zählwerken und damit dem jeweiligen Hoch- und Niedertarif zugeordnet. Die so ermittelten Zählerstände je Tarif sowie die einzelnen Zeitpunkte der Netzbetreiberablesung konnte ab dem Einbau in einem Internetportal nachvollzogen werden.

Zu diesem Portal hatte der Beschwerdeführer die Zugangsdaten erhalten.

Der Beschwerdeführer wendete sich gegen diese Form der Zählerstandsdarstellung und legte erfolglos Widerspruch ein. Er forderte insbesondere den Wiedereinbau eines Stromzählers, an welchem die abrechnungsrelevanten Tarifregister jederzeit am Messgerät selbst abgelesen werden können.

Er trägt vor, dass ihm durch den Einbau allgemeine Nachteile entstehen würden. Abrechnungsrelevante Daten, insbesondere die Zuordnung zu einzelnen Zählwerken HT/NT seien am Zähler nicht mehr - ohne Weiteres - ablesbar und daher für ihn nicht mehr prüffähig. Allgemein trage die virtuelle Zählerstandsermittlung und ausschließliche Darstellung im Internet nicht dazu bei, dass das notwendige Vertrauen in die neuen Zähler und die übermittelten Zählerstände entstehe.

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Beschwerdegegnerin das bereits verbaute intelligente Messsystem dahingehend ändert bzw. neuinstalliert, dass die abrechnungsrelevanten Zählerstände des Doppeltarifs jederzeit an der Messeinrichtung selbst abgelesen werden können.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie verweist darauf, dass intelligente Messsysteme -mit entsprechendem Basiszähler- grundsätzlich als Eintarifzähler ausgestaltet seien. Erst das Kommunikationsmodul, das sog. Smart-Meter-Gateway, wandle die Daten des Basiszählers zulässig um und ermögliche so eine Zuordnung zu dem gewählten Doppeltarifmodell.

Eine entsprechende Rückinformation an den Basiszähler gäbe es technisch nicht, sodass die manuelle Ablesung der Hoch- und Niedertarifwerte direkt am Zähler nicht mehr möglich sei. Die gesamte Verbrauchshistorie, insbesondere die Aufteilung der geleisteten elektrischen Arbeit je Tarif, sei ausschließlich im Kundenportal einzusehen. Im Rahmen einer Detailansicht würden vier Spalten angezeigt werden, wobei zwei Spalten die aktuellen Zählerstände im Hoch- und Niedertarif anzeigen würden. Die Abbildung der Verbrauchsinformationen am Zähler sei grundsätzlich nicht mehr vorgesehen und auch nicht mehr möglich. Im Kundenportal könne der Beschwerdeführer hingegen die Zählerstände und Verbräuche im Detail ansehen und herunterladen. Hierbei könnten sogar beliebige Zeiträume ausgewählt und im Detail sichtbar gemacht werden. Über eine PIN-Eingabe könne ebenso die aktuelle Wirkleistung in einer Displayzeile des Eintarifzählers zur Ansicht gebracht werden. Weitere individuelle Lösungen müssten mit dem jeweiligen Installateur der Kundenanlage abgesprochen werden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Aktuell bestehen zumindest aufgrund der eingereichten Unterlagen und Messwertdarstellung keine Bedenken dahingehend, dass die von der Beschwerdegegnerin gewählte Art der Zählwerksdarstellung auch über ein Kundenportal im Internet möglich ist.

Grundsätzlich ist es zulässig und nach dem relevanten Messstellenbetriebsgesetz [MsbG] auch gewünscht, dass zunehmend intelligente Messeinrichtungen verbaut werden, die den Anforderungen der §§ 19 sowie 21 MsbG entsprechen.

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 MsbG enthält die Vorgabe, dass ein verwendetes Messsystem zumindest eine Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers ermöglichen muss, um diesem bestimmte Informationen zu ermöglichen.

Dass die Veranschaulichung verbrauchsrelevanter Daten, insbesondere der abrechnungsrelevanten Messwerte nicht mehr zwingend auf dem intelligenten Messsystem selbst erfolgen muss, folgt insbesondere aus der Formulierung, dass eine Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers lediglich zu „ermöglichen“ ist (vgl. Theobald/ Kühling, Energierecht, Stand: November 2023, § 21 MsbG Rn.20).

Der Gesetzgeber weist hierbei ausdrücklich darauf hin, dass die Formulierung deshalb gewählt wurde, um klarzustellen, dass die jeweilige Veranschaulichung nicht zwingend auf dem intelligenten Messsystem selbst erfolgen muss, sondern auch – über eine Kommunikationsschnittstelle - z.B. über Internet-Anwendungen gewährleistet werden kann (BT-Drs. 18/7555, S. 83).

Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Verbrauchsveranschaulichung der Messwerte und Tarifzuordnung den Weg gewählt hat, die Informationen über ein zugängliches Kundenportal im Internet zu hinterlegen.

Nach plausiblen Vorbringen der Beschwerdegegnerin und den vorgelegten Auszügen aus der Verbrauchshistorie ist damit weiterhin die getrennte Ablesung von Zählerständen je Tarifbereich (HT/NT) ermöglicht. Die Erfassung erfolgt innerhalb der angegebenen virtuellen Zählwerke. Die begehrte aktuelle Darstellung der Zählerstände für den Doppeltarif wird innerhalb des Kundenportals unter dem Punkt „Verbrauchshistorie“ sowie Detaildarstellungen realisiert.

Damit unterscheidet sich die Darstellungsart inhaltlich grundsätzlich nicht von herkömmlichen Doppeltarifzählern. Der Beschwerdeführer kann weiterhin unterschiedliche Zählwerke mit entsprechenden Zählerständen einsehen.

Zudem kann die aktuell bezogene Leistung vom Beschwerdeführer über eine PIN-Eingabe auf der Messeinheit selbst zur Ansicht gebracht werden. Damit ist ferner die Kontrollmöglichkeit eröffnet, ob überhaupt ein aktueller Leistungsbezug vorliegt. Die jeweilige aktuelle Gesamtarbeit wird zudem fortlaufend über das physische Zählwerk direkt am Messgerät dargestellt, was ebenso eine entsprechende Plausibilitätskontrolle ermöglicht.

Sofern der Beschwerdeführer weiterhin Zweifel an der korrekten mess- und eichrechtlichen Verbrauchserfassung hat, wird sich dies nicht über die Beanstandung der jeweiligen technischen Darstellungsform auflösen lassen.

Dem Beschwerdeführer steht für diesen Fall und bei Zweifeln über die korrekte technische Verbrauchserfassung offen, im individuellen Einzelfall jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung mittels einer Befundprüfung gemäß § 71 MsbG, insbesondere durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle zu verlangen.

Er ist durch die virtuelle Darstellung der Zählwerksanzeige nicht schlechter gestellt und mit den gleichen Informationen versehen, wie mit einem analogen oder modernen Doppeltarifzähler mit direkter Zählwerksanzeige.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert den Einbau und Weiterbetrieb des intelligenten Messsystems.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. April 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann